

# SATZUNG

## des Anglervereins Bad Sülze e.V.

*zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.02.2017*

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Anglerverein Bad Sülze“.
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Bad Sülze.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Anglerverein Bad Sülze e.V. ist Mitglied im Regionalanglerverband Recknitz-Darßer-Boddenkette e.V. sowie im Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V..

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck besteht vorrangig in der
  - Förderung des Angelsportes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung,
  - Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der
  - Förderung des Umweltschutzes, insbesondere in Bezug auf die Rein- und Gesunderhaltung der Gewässer.

### § 3 Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) eine einheitliche Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei der Schaffung, Erhaltung und beim Ausbau geeigneter Objekte zur Ausübung des Angelsportes,
  - b) die gezielte Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern,
  - c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtgewässer im Interesse der Allgemeinheit auf der Grundlage bestehender Bewirtschaftungsverträge und unter Beachtung naturschutzfachlicher Belange,
  - d) die Mithilfe bei der Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung,
  - e) die Anschaffung, Herstellung und Betreuung von Baulichkeiten, Anlagen, Geräten, die der Zielsetzung des Vereins dienen sowie
  - f) die Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind
  - a) die ordentlichen Mitglieder
  - b) die Förderer
  - c) die Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied oder Förderer können voll geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen (Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Verbände) und nichtrechtsfähige Vereine werden.
- (3) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen und vom Vereinsvorstand bestätigt werden. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (4) Förderer kann werden, wer einen größeren Geldbeitrag spendet oder sich bereit erklärt, regelmäßig mindestens den doppelten Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Mitgliedschaft als Förderer entscheidet der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Angelsports sowie des Natur- und Umweltschutzes im Sinnes des Vereinszweckes erworben haben.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form zu erklären und bis zum 30. November beim Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Erfolgt die Kündigung nach dem 30. November, ist auch der Mitgliedsbeitrag für das folgende Geschäftsjahr zu zahlen.
- (3) Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn wichtige Gründe dazu Anlass geben, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag nicht vollständig innerhalb von drei Monaten - gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mahnung - entrichtet. In der Mahnung, die mittels eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat, muss ein Hinweis auf die Folgen der Nichtbegleichung des rückständigen Beitrags enthalten sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) den Jahresbericht;
  - b) die Entlastung des Vorstands;
  - c) die Neuwahl des Vorstands;

- d) die Beitragsordnung;
  - e) die Änderung der Satzung;
  - f) die Auflösung des Vereins
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Gegenstand der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2) Wahlen und Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen sind offen und per Handzeichen durchzuführen. Auf Verlangen eines Mitgliedes sind Wahlen geheim vorzunehmen.
- 3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden wie nicht anwesende Mitglieder behandelt.
- 4) Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins vorsieht, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden. Jeder von Ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis. Die des 1. Stellvertreters wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
- 2) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden;
  - c) dem Kassenwart;
  - d) dem Schriftführer;
  - e) dem Gewässerwart;
  - f) dem Sport- und Jugendwart
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes ordentliche Vereinsmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.

- 4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtsperiode aus dem Verein aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten. Dies gilt, solange die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gewährleistet ist.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden - anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertreters.

## **§ 10 Beiträge**

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist.

## **§ 11 Verwendung der finanziellen Mittel**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 7 (3) dieser Satzung aufgelöst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Sülze zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Erziehung im Kindergarten des ASB der Stadt Bad Sülze.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

- 1) Die Satzung wird vom Zeitpunkt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung am 18.02.2017 angewendet. Sie wird rechtswirksam durch ihre Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund.